

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: XX: Brauch und Recht

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-41523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

frau chrank und hed müsse=n is Bett ligge. Do lohd si de Lieni lo b'richte, er sel echli zue=n=ere ue cho, si müs em öppis säge. De Lieni gohd. Won er i dr Stuben inn ischd und si merkt, das epper duß ischd, sö rüeft si hübschli: Bisch du do, Lieli? und won=r said: Jo, so said si: Chum do Dübi ie! De Lieni gohd zuneren is Stübli ie. Do zaigt si mit dr Hand uf e Laden a dr Tili obe und said: Gib deet Buechi abe. De Lieni hed 's Buechli abeggnoh und hed er es äne ggeh. D'Häx list e Cheri drinn, tud's de wider zue und said: Gang iz hai und minch (milch = melke). De Lieni ischd ggange und hed di Chue ggmole. Do hed si wider wißi Milch ggeh wie voräne.

XX.

Brauch und Recht.

Wie andere Gemeinden, so hatte auch Tägerig seine besondern Satzungen, Gewohnheiten und Rechtsame. Einige derselben stützen sich auf altes Herkommen, andere auf Spruchbriefe der Herren von Reußegg, auf Zwingrodel und Vertragsbriefe, oder auf Verordnungen, Erkenntnisse und Abschiede der Tagsatzungsboten. Wiederholte Streitigkeiten, Mißverständnisse, Zwiste und Späne zwischen Schultheiß und Rat von Mellingen einerseits und ihren Untertanen im Zwing Tägerig anderseits, veranlaßten im Jahre 1593 die auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Abgesandten der eidgenössischen Orte einer Dreierkommission, bestehend aus Hans Rudolf Rahn des Rats der Stadt Zürich, Kaspar Kündig des Rats der Stadt Luzern, beide alt und neu Landvögt der freienämter und Landschreiber Gebhart Hegner den Auftrag zu erteilen, alle bezüglichen „Gewahrsamen, Brieff und Sigel, Zwingrodel“ u. dgl. verlesen, „ab hören vnd erduren und alsdann alle Punkt und Artikel zu bereinigen und zusammen vergriffen und verfassen.“ Die Kommission kam dem Auftrag nach und vereinigte die einschlägigen Materien in einem „Libell“. Die Sammlung trägt das Datum 6. Juli 1593 und enthält folgende Kapitel:

1. Des ersten des Zwings Innhalt, begriff, anfang vnd vßgang, auch anstöß derselben.
2. Von Pott vnd verpottenn, wie hoch auch ein Zwingherr zu Tägeri ze straffenn hatt.
3. Wie vmb sressel vnd Bußenn, gricht, das rächt brucht, vnd an wellichem Ort gehalten werden soll.

4. Wie vmb eigen vnd erb gericht werden soll.
 5. Wie die Meyen: vnd herpst Gricht, Jerlich gehalten werden sollen.
 6. Eynigung vber Eefadenn, hollz vnd veldt.
 7. Was fur Dich, Inn holz vnd veldt an schaden sonden, was der einigung sin soll.
 8. Der Zwingherr vnd Genossen zu Tägerj, vß der Gmeind hölzerin einich holz vercouffen, wie Jerlich Brennholz vßtheilt, mit dem Buwholz ghalten vnd wellicher vnerloupt abhouwt, was die Straff sin soll.
 9. Wann holz vercoufft, wie das erlöft Gellt theilt werden soll.
 10. Was fur Brënn vnd Buwholz, dem Spital zu Mellingen, von Zwingsgerechtigkeit wegen, geben werden soll.
 11. Einigung, die Thannen, eichen, buchen vnd derglychen holz, stecken, geerth houwent, vnd Zün zerryssennt.
 12. Wie die Landtstrassen, wëg vnnid Stëg, in ehren gehalten, vnd die vngehorsamen gestrafft werden sollen.
 13. Was im Zwing für weidt gerächtigkeit Ein Zwingherr hat.
 14. Wie einer des Zwing gnoß werden vnnid sich Insezen mag.
 15. Lybfäl, wem die zugehören.
 16. Erleüterung der Erschäzen.
 17. Von Jerlichen Tagwen.
 18. faßnachthennen.
 19. Wem die Mannschafft Im Dorff vnnid Zwing Tägerj zu gehört.
 20. Wer im Zwing ein vnderuogt zusezen hab, vnd was der selbig hulden vnd schweren soll.
 21. Wer den weibell oder vorster zu setzenn hat.
 22. Von wem sollicher Zwing Mannlëchen ist.
 23. Wie es mit denn Uffählenn zu Dägery gehalten werden soll.
- Neben diesen besondern Satzungen waren aber auch noch das Amtsrecht und die Satzungen, Mandate und Verordnungen zu befolgen, welche die eidgenössischen Orte für die freienämter erließen, oder schon erlassen hatten. Verschiedene der im Libell, im Amtsrecht, in Mandaten usw. bekannt gegebenen Artikel sind in den vorausgeschickten Kapiteln bereits angeführt worden. Nachfolgend noch Einiges betr. ehel. Güterrecht, Erbsachen, Güterhandel, Gültverschreibungen, Geldtagwesen u. s. f.

Die Aussteuer einer Braut war im 18. Jahrhundert einfach. Sie bestand bloß aus Bett und Kasten und ein paar Leintüchern. Diese Gegenstände blieben ihr persönliches Eigentum und bildeten mit dem von ihren Eltern oder sonstigen Verwandten noch zu erwartenden Vermögen das Frauengut. Der Ehemann hatte über dieses Gut das Nutznießungsrecht, er mußte aber das Vermögen auf Verlangen versichern. Die Versicherung geschah gewöhnlich durch Verschreibung von Grundbesitz (Haus oder Land oder beides zugleich). Das Auktum wird im bezüglichen Protokoll eingeleitet mit der Formel: „N. N. „veraufschlagt¹ seine Hausfrau (N. N.) vimb Ihr zu gebrachtes Heürathguoth der . . . gl. Setzt Ihr zur Versicherung folgende Stückh vndt güoter . . . oder N. N. veraufschlaget und versichert seiner Hausfrau N. N. um ihr zugebrachtes Gut . . . gl.“ (folgen die Namen der Pfandobjekte). Das Amtsrecht bestimmte auch ausdrücklich, daß wenn zwei Ehemenschen mit einander (punktto Vermögen) mündliche oder schriftliche Abmachungen treffen, diese ohne Widerrede bestehen und verbleiben sollen, „dann bedingte recht brechen Lantsrecht.“ Nach dem Amtsrecht mußte das Weibergut auch wieder hinausgegeben werden, wie es hineingekommen war (1753). Frauen konnten in Rechtsgeschäften nicht selbständig handeln, es bedurfte dabei der Mitwirkung eines Beistandes oder Vogtes. Er wurde von der Obrigkeit bestellt und dem Verwandtenkreise der Frau entnommen. Auch die Waisenfinder erhielten einen Vogt (Waisenvogt). Er mußte von Zeit zu Zeit vor Schultheiß und Rat über die Verwaltung des Vermögens seiner Mündel Rechnung ablegen (Waisenrechnung).

Wollte ein Ehemann Liegenschaften verkaufen, die Unterpfand waren für eingekehrtes Frauengut, so konnte dies nur mit Einwilligung seiner Frau und ihres Vogtes geschehen. Ging ein Witwer eine neue Ehe ein, so konnten seine Töchter, und im falle diese verheiratet waren, ihre Ehemänner, verlangen, daß er das mütterliche Erbgut entweder herausgabe oder sicher stelle.

Im Jahre 1752 erkannte das Gericht Tägerig in einem falle, wo eine Frau, die bei ihrem Schwiegervater wohnte und Witwe geworden war, der „schwächer Vatter“ habe, so lange er lebe, seine Sohnesfrau ehrlich zu unterhalten, oder ihr die Leibnis zu geben jährlich 3 Mütt Frucht, 2 Maß Unken, 2 Maß Öl, 2 R. Geld für

¹ Vgl. S. 65.

Hauszins und Salz, 3 Körb Ruben und 2 Zainen Obs. Die Leibnis (Leibgeding) hieß auch Schleiß.

Im Jahre 1750 bezog Caspar Seiler von jedem seiner zwei Söhne als Leibding jährlich 9 Viertel Kernen, 9 Viertel Roggen und an Geld für Anken und Milch 8 Gl., an Reben 1 Fuder, an Halmen 2 Schäub; er konnte auch einen Garten benutzen. Nebstdem hatten die Söhne ihm alljährlich 1 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe, 1 Paar Hosen und 1 Libli anzuschaffen und im Krankheitsfalle ihn abwechselnd abzuwarten (leßteres 1. Gerichts-Erkenntnis vom Jahre 1759). Am 13. September 1751 vermachte f. M. seiner lieben Ehefrau wegen geleisteten Diensten und Abwart zwei Hühner und sichert ihr den Witwensitz zu, so lang sie im Witwenstand verbleibt, sie darf auch den Peteröpfelbaum genießen. Weitaus günstiger gestellt ist aber Frau Maria Füglstaller in Büschikon. Ihr Ehemann testiert am 26. Dezember 1759 zu ihren Gunsten, wie folgt:

1. es sollen „nach seinem Absterben seinem Ehemann die 100 gl., welche Er Ihro am Ehetag für daß Erb Recht versprochen für eigen-tümlich hinausgegeben und bezahlt werden“; 2. sein Ehemann soll „wegen Ihme geleisteter treuwen Ehelichen diensten und abwart jährlich, so lang Sie im Leben sein und im Wittwen Standt Verbleiben wird, auf seinen Mittlen und Verlassenschaft“ zu beziehen haben 2 Mütt Kernen, 2 Mütt Roggen, 2 Vrtl. Kernen zu Weizmehl, alles Kaufmannsgut, $\frac{1}{2}$ Saum Wein, „so fehrn jn ihren Eignen Wein Räben desselben Jahrs gewachsen, 12 ü schweinfleisch, 6 Maß guten anfhen, 3 Maß Öhl, 4 ü reisten, 6 ü Barten, 2 Vrtl. Byreschnitz, 1 Vrtl. Öpfelschnitz, 1 Vrtl. Byren, 5 Zainen voll ruoben, 2 Zainen voll Herdöpfel. Dann kan sie lebenslänglich für sich behalten die 2 Öpfelbäum so auf dem Port stehen, den Läder Birrbaum vor den pfenstern und kan auch drey Zwetschgen Bäum auf allen nach gefallen für sich auflesen; Item solle Ihro auch jährlich 1 Viertell saltz und wuchentlich zwei Beckhi voll Milch, so solche im Hauß vorhanden, gegeben werden. An Haußrath Soll der M. M. Zu Kommen 1 pfannen, 1 gaßen, 1 Mehl Sach, 2 Erdene Beckhi und 2 Blatten, auch scheitterholz, so vill Sie Nöthig, die Kammer, alwo Sie anjezo ihr Eiger-Stadt hat, solle Ihro verbleiben, jn der Stuben geduldet, und Nebst dißrem allem jährliche 10 gl. Bahres Geld geflissentlich Bezahlt werden.“

Am 9. März 1651 nahmen Schultheiß und Rat zu Mellingen die Barbel Zimmermann von Tägerig als Pfründnerin in ihren

Spital auf um 350 Gl. Das bezügliche Protokoll machte dazu die Bemerkung: Wäre sie nicht im Zwing anheimisch, so hätte man sie um diesen Preis nicht genommen.

Wer ein Testament aufrichten wollte, mußte dazu die nächsten Erben rechtlich berufen, es mußten auch sämtliche Erben mit dem Testamente zufrieden sein (1748). Alle „überkommenen“, Vermächtnisse und Testamente bedurften der obrigkeitlichen Ratifikation.

Erbgut von Verschollenen konnte erst nach Verflug von 25 Jahren verteilt werden.

Starb jemand, so wurde über dessen Hinterlassenschaft ein Inventar aufgenommen und dieses in der Kanzlei zu Mellingen zu Protokoll gebracht. Nachstehend, was ein gewöhnlicher Bauer gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Tägerig besessen haben möchte.

Inventarium über Mathias Seyler sel. Verlassenschaft zu Tägeri, so verflossen auf den 1. Jenner 1780.

Haus scheürung s. v. Mistwerff samit Krautgarten, Ein frlg. baumgarten nebst verschiedenen andern Grundstücken (folgen die Namen derselben), weiters noch etwas wenigs antheil an gewüssen beümen, zwey Eichlin in der galgen Matt. Item vier bäum auf Jakob Stöcklis mattten. Item ein kriessbaum auf Joannes meyers Matt bey büschiken.

Alles Land geschätz zu . . .	2,072 Gl.
ferner an Geld . . .	650 " 6 β.
An Gülden und Zinsen . . .	1,208 " 27 β 7 Hlr.
An Schulden . . .	599 " 57 β.

An fahrnußen und Hausgereth.

Alß an Tuoch und Werch.

bärtis Tuoch 23 Ell, ristigs Tuoch 11 Ell, Barten 4 ü, risten 4 ü.

An s. v. Vieh.

Zwey küöhe darvon Eine für d'schuldigen fahl gehört item 4 hüöner.

An vnderschiedlichen früchten heüw vnd Strauw vnd Eßwaren.

Heüw 12 Käflster, Strauw 80 Wellen, scheüb¹ 100, an dürren birren vnd schnizzen Ein fäzli vnd ein halbes voll, an dürren öpfelschnizzen Ein Muolten² voll, Zwestgen Ein halb Viertel, kriessi Ein viertel.

¹ Dachstroh; ² Backmulde.

Item anden 2 Maas vnd öll 1 Maas, mistleten frucht drey salz seßli voll, korn zwey salz seßli voll, Item vngesähr 3 Müth roggen, groß bonen Ein seßli voll, feld Erbſli Ein Viertel, Wind Erbſli¹ vnd Stetter hönli Ein halb Viertel, haſzel Nuß vnd mallunen² kernen $\frac{1}{2}$ frlg. Item 1 seßli voll nuß, heröpfel vngesähr 45 Zeinen voll, Eichlen 10 Müth, Ein Viertel krüſch vnd Ein halb Standen voll Eschen (Asche).

An Manz-kleidung.

Zwei rothe Wullhemli, Ein gaſagen, Ein baar hofzen, Zwei rothe brustleiblin, Ein brustleiblin von belz, hembter achte, Strümpf³ drey baar, ſchuow zwey baar.

An bettzeug vnd bettſtetten.

Zwey aufgerüstet better Jedes zwey mahl anzogen etwan fer Bett-Stett, von obigen betteren gehört Eins den Döchteren Erster vnd daß andere der Dochter zweyter Ehe ſamt Jedem Theil einbett Statt darzu, weil ſie von Ihren Müetteren harkommen.

Item noch ein feder Deckli, Zwey Tisch tüöcher, Ein schwam-Bettlin, Zwey lange ſeck. Ein Mellsack. 8 ſecklin. Ein reiſſeckli.⁴

an kupfer-Geschirr.

Ein kupfer haffen, Ein kupfer pfannen, Ein kupferpfennlein, Ein kleinz pfennlein, Ein kupferkezelin, Ein gazen, Ein keſi.

An Zinnenem geschirr.

Zwey blatten vnd Ein kanten gehört denen kinderen, denen es zur guth Jahr ſchankung geben worden.

An anderen vnderschiedlichen hauſrethlichen Sachen. Ein Wägelein ſamt dem, waß darzu gehört; Ein güllen Casten, Zwey kümel, Ein guotten vnd Ein alten, drey gras bögen; Zwey Rechen, zwey höltzige gablen, Ein s. v. miſtgablen, Zwey Segiffen. Item ein ſchleif Stein.

An Iſenem geschirr.

3 agen, 2 biell, 2 gertel, 2 grienschauſſen, 1 ſpatenschauſſen, 2 reüthhauwen, 4 rebhauwen, 1 gartenheuweli, 2 rebmesser, 1 Iſen-biffen, 1 Iſene ſchaumkellen, Ein anrichtkellen, Ein kühliſpief, Ein reb Stözel⁵ von Iſen, Ein heuw-raucker⁶, 4 ſichlen, Ein Dangel,

¹ Stangenbohnen; ² Kürbis.

³ Im Jahre 1756 trugen die Frauen rote Strümpfe.

⁴ Reiſſecklein. ⁵ Rebenſtözel. ⁶ Heurüpfel.

Ein saagen, Ein schnell waag, Ein schüsslen waag von Sturz, Ein pfundt Stein von Jzen.

Un herdenen geschierr.

4 blatten, item noch 2 blatten, vnd Ein kraut blatten, 14 beki, Item noch 2 beki, 1 Waßer fruog, 6 herdine heffen, 1 krußlen. 1 kleinz krüßelin.

Un hölzgitem geschirr vd glaß.

1 wannen, 3 ritteren, 1 bück, 4 gelten, 2 kübel, 1 große kellen, 3 koch kellen, 1 Muolten, 1 flechreibin, 4 fleischdeller¹, 1 Tröllholz, 4 butellen, 1 Allmeri², 1 kleinz kesslin, 1 Wösch Standen, 1 lantige Standen, item 2 Stendlin, 6 saltzfeßlein, item 1 Ein weinfeßlein, 4 festen, 2 baumwollenreder, Ein spinnrad, Ein baar baumwollen karten,³ 2 haspel, 5 pflegel zum Tröschchen, 2 suoter faß⁴, Ein Seuw fierling⁵, fünff leden, Ein schüöffis, Ein halb Viertel.

Obige farnußen seyndt von den kinderen weyßen vögten ange- schlagen vngesahr vmb 250 Gl.

Also thuot hiervorstehendes vermögen in Summa 4180 gl. 34 β 1 hlr.

fiel Erbgut an Leute, die außerhalb des Zwing Tägerig, bezw. in einem andern Kanton, wohnten, so wurde von demselben ein gewisser Betrag (5—10 %) abgezogen. Er hieß deshalb auch Abzug und gehörte den Herren von Mellingen zuhanden ihres Spitals. Im Jahre 1651 erschienen vor den Sendboten der 7 Orte auf der Jahrrechnung zu Baden Abgeordnete von Mellingen und brachten vor, es hätten bisweilen etwelche Landvögte in den freien Ämtern die Abzüge disputierlich zu machen und zu handen der genannten Herren und Obern der 7 Orte zu ziehen gesucht; man bitte daher, die Sendboten möchten erkennen, daß sie (die Abgeordneten von Mellingen), oder ihr Spital, der Abzüge halber ferner unangefochten bleiben möchten. Dem Gesuche wurde entsprochen, der Spital bei seinen Rechten geschützt.

Vermögensteilungen fanden in Mellingen statt vor beiden Obrigkeiteten (Räten) und im Beisein des Landschreibers und des Zwingherren.

Wurden im Zwing Güter feil, so ließ sie der Untervogt in der Kapelle auskünden.

¹ Das fleisch wurde beim Essen auf hölzernen Tellern zerschnitten.

² Wandschrank. ³ Karden. ⁴ Weizsteinköcher. ⁵ Schweinekübel?

Viele Käufe um liegende Güter, Häuser und Höfe, wurden in den Wirtschaften bei Anlaß von Steigerungen hinterm Wein abgeschlossen. Dabei kam es in den freienämtern dann vielfach vor, daß die Leute sich durch Spendieren von Wein zu unüberlegtem Mehrbieten und Käufen verleiten ließen, die sie in nüchternem Zustande bereuteten. Viele Familien gerieten gar, wie das freiämter Amtsrecht meldet, in Armut und Verderben und verloren ihr Haus und Heim. Um deshalb für die Zukunft solchen Uebelständen vorzubeugen, verordneten die Obern der sieben Orte, daß Kaufabschlüsse, die hinterm Wein stattgefunden haben, gänzlich aufgehoben, kraftlos, tod und ab heißen und sein sollen, wenn „dieselbigen köüß morndes dem Keüffer oder Verkeüffer nit lieb seien.“ Was die entstandenen Kosten, den sogenannten Weinkauf betrifft, so sollen beide Parteien dieselben mit einander abrichten und bezahlen helfen.

Alle Käufe um Liegenschaften im Zwing Tägerig mußten vom Untervogt und den vier Fürsprechern oder Richtern gefertigt werden. Unwesend war bei den Fertigungen auch der Weibel, ebenso hatten auch die vertragschließenden Parteien zu erscheinen. Der Untervogt führte den Vorsitz und besorgte zugleich die nötigen Schreibereien, bezw. das Eintragen der Fertigung in ein Fertigungsprotokoll oder Fertigungsbuch. Die Eintragung einer Fertigung setzte aber voraus, daß Käufer und Verkäufer betr. den abgeschlossenen Handel einander vor dem „Gericht“, wie die Fertigungsbehörde genannt wurde, „mit Mund und Hand angelobt und versprochen“ hatten. Wollten Verkäufer oder Käufer einen Fertigungsauszug haben, so mußten sie sich an die Stadtkanzlei bezw. an den Stadtschreiber in Mellingen wenden, der ihnen das Gewünschte in Form eines sogenannten Kaufbrieves ausfertigte, gestützt auf die Eintragungen im Fertigungsbuch. Gültig war jedoch der Kaufbrief erst, wenn der Gerichtsherr sein eigenes „Secret Insigel“ darauf gedrückt hatte. Die Gebühren für das Ausfertigen und Siegeln hießen „Schreib- und Siegeltar“. Seit 10. August 1757 durften diesbezüglich nur noch 20 β von 100 Münzgld. gefordert werden.

Bei Käufen um Liegenschaften usw. wurde zwischen den Kontrahenten vielfach vereinbart, daß derjenige, den der getroffene Kauf später etwa reuen sollte, den Handel gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes an die andere Partei wieder rückgängig machen könne. Man hieß das „Reukauf zahlen.“

fand ein Kauf um Land statt, so bedang sich der Verkäufer zuweilen gewisse Bäume aus, die auf dem betreffenden Grundstück standen. So kam es denn vor, daß zu Landvogts Zeiten und auch noch im 19. Jahrhundert mancher Grundbesitzer Eigentümer dieses oder jenes Ackers war, daß aber die darauf stehenden Bäume, oder ein Teil derselben, einem andern gehörten.

Im Jahre 1755 begegnen wir unter den Verkäufern von Liegenschaften im Zwing Tägerig auch einem Juden (Israel Weil aus Lengnau).

Starb aus einem Hause der Familienvater, so blieb je nach den Vermögensverhältnissen der hinterlassenen Witwe und den Töchtern das Recht des Wohnsitzes (die Herbrig). Um dieses nicht zu verlieren, wurde bei einem Verkaufe des Hauses gewöhnlich ein bezüglicher Vorbehalt gemacht und im Fertigungsbuche auch festgelegt, etwa durch die Bemerkung „Mutter und Kinder haben Herberge, die erstere so lang sie im Witwenstand ist, die andern, so lange sie ledig sind und bleiben.“

Im freienamte war es auch üblich, daß bei einem Kaufe der Käufer sich etwas zum Trinkgeld einmarktete, z. B. Garn, Strümpfe, Schuhe, Pantoffeln, Kätsch, Roggen, Kerzen, Mist, Geld usw. Das Eingemarktete hieß „Einsigel“, oder „Insigel“. Überdies war es bräuchlich, die Fertigungsbehörde mit einem Trunke (Wein und Käss und Brod) zu bewirten, namentlich, wenn es sich um einen größern Kauf handelte. Die bezüglichen Kosten zahlte bald der Käufer allein, bald der Verkäufer, bald beide Parteien zu gleichen Teilen.

Kaufabschlüsse über Liegenschaften ohne gehörige Fertigung waren unstatthaft und ungültig. Wer solche vollzog, wurde gebüßt. So belegte der Kleine Rat von Mellingen am 1. Dezember 1661 den C. H. von Tägerig, weil er Güter, die er von seinem Bruder erkaufst hatte, nicht nach dem Amtrecht „ferggen“ lassen wollte, mit einer Buße von 6 fl. Ebenso strafte das Zwinggericht im Jahre 1767 drei Brüder von Büschikon, die unter sich Kaufe abgeschlossen hatten, ohne dieselben fertigen, schreiben und siegeln zu lassen, mit 25 fl; außerdem wurde ihnen anbefohlen, das Versäumte noch nachzuholen.

Nachstehend als Muster von Eintragungen im Fertigungsbuch zwei Auszüge:

15. April 1738. Johan Meier des Uli dem Adam Meier des Engelhans Sohn der Dal Reieh (Thalrain) waß der Johan Meier

Erkaufst hat von dem Züri haff hat zuo kauff gäben vni 6 gl. vnd
Ist zalt vnd Ist Ledig vnd Eigen Beif an gewon Zethen.¹

1. februar 1729. Den 1 Tag Hornung Ist Erschinen vnd Breing
vohr dem Ehrsamien greicht Zuo Dägrig Erscheinen der fronen Ehrsamien
vnd bescheiden der Adam Spreuer wel dem Caspar Zeimberman der
kauff weider Lassen heim falen vnd das ganze Ersamen greicht vertig
dem Caspar Zeimberman weider Zuo mit der freiheit vnd ge Leichtkeit²
wie der Caspar Zeimberman dem Adam Spreuer gäben hat Vnd der
Caspar Zeimberman Sel wider An nămen mit alen geschwerten³ mit
schulden vnd boten Zein⁴ vnd als waſſ druff Ist mit Heūw Zenden
gält⁵ vnd mit denen schulden vnd kabendal⁶ vnd mit alen geschweiten⁷
waſſ druff gesein Ist vnd daß ganze Ersamen gericht hat dem Caspar
Zeimberman wider Zuo geserten⁸ mit der freiheit vnd gereicht ket⁹
an dem 1 Tag Hornung anno 1729 vnd deifzen kauff Ist vohr offen
Rechten vff vnd angenommen worden.

Fand auf öffentlicher Steigerung ein Verkauf von Liegenschaften statt, die mit Hypotheken belastet waren, so hatte derjenige Gläubiger, der die meisten Pfänder besaß, „das bessere Recht zum Zug,” d. h. er hatte vor allen übrigen Pfandgläubigern das Recht, den Kauf an sich zu ziehen, wenn es ihm gefiel. Übte er dieses Recht aus, so wurde er „Züger“. Am 19. Jänner 1693 wurden zwei Bauern, weil sie beim Verkaufe des Schindelhofes Betrug und List gebraucht und dem Zügigen das Zugrecht versperrt hatten, vom Zwinggericht mit 40 n. resp. 20 n. gebüßt.

Wollte jemand auf eine Liegenschaft Geld aufnehmen oder wollte er über den wirklichen Wert der betreffenden Liegenschaft sonst ins Klare kommen, so ließ er von besonders hiezu verordneten Schätzern (Untervogt, Fürsprechern und Weibel, d. h. die ganze Fertigungsbehörde) eine „wirtig¹⁰ oder schatzung“ machen. Auch diese Schätzungen wurden nachher ins Fertigungsbuch eingetragen, hie und da mit der Bemerkung die Schätzer seien aber „nit bürg vnd nachwähr.“

Die Gültverschreibungen fanden in Mellingen statt und wurden vom Stadtschreiber ins „Kauf- und Gültensprotokoll“ eingetragen meist mit der Eingangsformel: „Es verschreibt sich“ oder: „Es obligiert sich“ n. n. gegen n. n. um . . . Gl. Als Unterpfand werden ge-

¹ Zehnten; ² Gerechtigkeit; ³ Beschwerden; ⁴ Bodenzins; ⁵ Heuzehntengeld;
⁶ Kapital; ⁷ Beschwerden; ⁸ zugefertigt; ⁹ Gerechtigkeit; ¹⁰ Würdigung!

wöhnlich Grundstücke gegeben, doch kommt unter den Pfandobjekten auch Vieh und anderes vor. Es steht z. B. am 9. Oktober 1736 H. H. als Pfand für den Betrag von 52 Gl. „ein s. v. Mohr und zwey Imben“, am 16. Dezember 1749 Frau J. M. für den Betrag von 5 Gl. 22 R ihr eigentümlich zugebrachtes Bett; am 7. Februar 1752 J. Bl. für 125 Thaler 2 Stieren und 2 Kühe.

Als Verfallstage für Kapital- oder Zinszahlungen galten allgemein Martini, Lichtmeß und Ostern.

Gepfändetes Vieh wurde in einem besonderen Stall, dem sog. Pfandstall im Gerichtshaus untergebracht. Im Jahre 1770 büßte das Gericht einen Tägerizer, weil er „2 Röß eigengeweltig ohne frag aus dem pfand Stahl im Gerichtshaus genommen“ mit 4 R, „mit Gnaden 1 R und 1 Urtelgeld“.

War eine Geldschuld verfallen und wurde sie nicht zur rechten Zeit abbezahlt, so hatte der Schuldner zu gewärtigen, daß ihm ein „Bott“, „Warnungsbott“, „Schuldbott“, d. h. ein Mahnzettel zugestellt wurde. Nichtbeachtung der Mahnung hatte Buße zur Folge. (1—8 R) Im Jahre 1768 verurteilte der Gerichtsherr zwei Bürger von Tägerig, weil sie das 4. Schuldbott über sich hatten ergehen lassen, dazu, daß jeder in der Kapelle einen hl. Rosenkranz beten solle.

Bezüglich der „Auffälle“ (Geldstage) erkannten am 6. Juli 1604 die Herren der sieben Orte zwischen der Bauernschaft in den freien Ämtern einerseits und Schultheiß und Rat zu Mellingen anderseits: Wenn in Tägerig Auffälle vorkommen, so sollen diejenigen, welche Brief und Siegel und spezifizierte Unterpfänder haben — seien es fremde oder Einheimische die ältern den jüngern vorangehen und bezahlt werden. Was aber die laufenden und andern Schulden betrifft, die nicht verbrieft sind, so sollen die in den freien Ämtern denen von Mellingen vorangehen und vor ihnen bezahlt werden. Die Gantens (Geldtagssteigerungen) wurden bei öffentlichem Gericht durch den Zwingherren und Stadtschreiber und im Beisein von Großweibel, Untervogt, Fürsprechern und Weibel von Tägerig abgehalten und waren mit beträchtlichen Kosten verbunden. Hiezu ein Beispiel: Im März 1773 fiel B. Christen in Büschikon in den Geldtag. Dabei wurden nachher an Gantkosten in Rechnung gebracht:

für Gerichtsherren, Schreiber und Großweibel, Zehrung inbegriffen 22 Gl. 10 R.

Bedienter des Gerichtsherren 1 Gl. 10 R.

Kanzlei Mellingen 10 Gantzettel zu schreiben 2 Gl. 20 β.

Großweibel für Lohn 1 Gl. 10 β.

Gantzettel zu verschicken für Lohn samit den Rüöfen 10 Gl. 5 β.

Untervogt, Richtern und Weibel von Tägerig für ihr Lohn und Gantschaltung 9 Gl.; dito für Zehrung 9 Gl.

Untervogt und Weibel für Aufzeichnen und Untersuchung der verganteten Habschaft 2 Gl. 20 β.

Summa 57 Gl. 33 β.

In einem andern Gantrodel vom Jahre 1777 beließen sich die obrigkeitlichen Kosten gar auf 110 Gl. 10 β.

XXI.

Bruderhaus und Dorfkapellen.

Im Liegenschaftsverzeichnis der Gemeinde Tägerig haben sich unter andern alten Flurnamen auch die Namen Brudermatt und Brudermatthau erhalten; es geht auch unter den Leuten die Sage, es habe im Brudermatthau vor Zeiten ein Waldbruder gewohnt. Die Sage beruht auf Tatsachen, und die erwähnten Flurnamen weisen sogar auf die älteste Zeit der Dorfgeschichte von Tägerig, d. h. bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück.

Um 24. Juli 1320 gaben nämlich die Brüder Rudolf und Walther von Jberg dem Bruder Burkard Negelli von Seengen als Almosen eine Hofstätte und umliegendes Rodland im Walde zu Tegre als Klausur oder Bruderhaus auf ewige Zeiten. Dafür sollten alle seine Nachfolger für die Stifter der Klausur beten. Die Klausner erhielten auch das Beholzungsrecht und das Recht auf feld, Wunn und Weide. Vom Jahre 1350 bis 1399 soll sich in diesem Bruderhause ein Waldbruder, namens Hans Albrecht von Kestenholz, in Gesellschaft mit andern Brüdern, worunter die Brüder Burkard, Hans und Konrad, aufgehalten haben. Die Briefe derer von Jberg gingen später bei Unfall einer Feuersbrunst in Bremgarten zugrunde, worauf die Rechte des Eremiten zu Tägerig durch Henmann von Wohlen mittelst Urkunde vom 3. März 1399 wieder bestätigt wurden. Die Waldbruderei bestand noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts, denn in einem Verzeichnis der Lehen des Edlen Jakob von Reuzegg vom Jahre 1457 steht u. a. zu lesen: